



Information zum Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige ab 1. Januar 2009

Am 1. Januar 2009 tritt das neue Bundesgesetz über Familienzulagen sowie das neue kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen in Kraft. Unter anderem beinhaltet das Bundesgesetz neu einen Anspruch von Nichterwerbstätigen auf Kinderzulagen. Im Folgenden dazu das Wichtigste in Kürze:

Was sind Familienzulagen?

Familienzulagen sind einmalige oder periodische Geldleistungen, die ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen.

Welche Zulagen werden ausgerichtet?

1. Eine Kinderzulage in der Höhe von 240 Franken pro Monat und Kind (ab 1.1.2009) bis zum vollendeten 16. Altersjahr.
2. Eine Ausbildungszulage in der Höhe von 270 Franken pro Monat und Kind (ab 1.1.2009) ab dem vollendeten 16. Altersjahr bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens bis zum 25. Altersjahr.

Für welche Kinder können Zulagen bezogen werden?

1. eigene Kinder, und zwar unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht oder ob es sich um adoptierte Kinder handelt
2. Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zur Mündigkeit lebten
3. Pflegekinder, die unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung aufgenommen wurden
4. Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt die bezugsberechtigte Person überwiegend aufkommt

Wer hat Anspruch auf Kinderzulagen als Nichterwerbstätige?

Anspruch hat nur, wer auch in der AHV als nichterwerbstätig erfasst ist (z.B. Studentin oder Student). Zudem können die Zulagen nur bezogen werden, wenn das steuerbare Einkommen 41'040 Franken im Jahr nicht übersteigt (Stand 2009) und keine Ergänzungsleistungen der AHV/IV bezogen werden. Abgestellt wird dabei auf das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG).

Nicht als nichterwerbstätige Personen gelten:

- Personen, die nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters eine Altersrente der AHV beziehen
- Personen, die in ungetrennter Ehe leben und deren Ehemann oder Ehefrau selbständigerwerbend im Sinne der AHV ist oder eine Altersrente der AHV bezieht
- Personen, deren AHV-Beiträge nach Art. 3 Abs. 3 AHVG als bezahlt gelten

Wie wird der Anspruch geltend gemacht?

Wer als nichterwerbstätige Person mit Wohnsitz im Kanton Nidwalden Familienzulagen geltend machen will, muss diese mit einem dafür vorgesehenen Fragebogen sowie den zusätzlichen Unterlagen bei der Familienausgleichskasse Nidwalden beantragen. Das entsprechende Formular wird in der nächsten Zeit auf unserer Internetseite verfügbar sein (Online-Schalter, Formulare und Merkblätter).

Wann besteht eine Meldepflicht?

Zulagenbezüger müssen Änderungen der persönlichen, finanziellen und beruflichen Verhältnisse, die den Anspruch auf Familienzulagen und dessen Höhe beeinflussen, der zuständigen Familienausgleichskasse unaufgefordert melden. Das sind beispielsweise:

- Geburt oder Tod eines Kindes sowie Wegzug des Kindes aus der Schweiz
- Beginn, Abbruch oder Beendigung der Ausbildung eines Kindes
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den anderen Elternteil
- Änderung der Einkommensverhältnisse und Beginn eines Anspruchs auf Grund einer Erwerbstätigkeit
- usw.

Wie werden die Familienzulagen für Nichterwerbstätige finanziert?

Die Kosten werden vom Kanton finanziert. Die Nichterwerbstätigen haben keinen Beitrag zu leisten.

Wichtig

Dieses Informationsblatt vermittelt lediglich eine generelle Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Diese finden Sie ebenfalls auf unserer Internetseite („Familienzulagen 2009“).

Familienausgleichskasse Nidwalden

Stans, Ende November 2008